

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **AktG: Rechtsbeschwerde bei Vergütung des Sonderprüfers**
Beschluss vom 23.06.2026, Az: II ZB 10/25
2. **GVG: Materielle Nachteile durch unangemessene Verfahrensdauer**
Urteil vom 09.07.2026, Az: III ZR 235/25
3. **WEG: Anspruch auf Gestattung eines Klima-Split-Geräts**
Urteil vom 17.07.2026, Az: V ZR 162/25
4. **WEG: Streit über sachenrechtliche Grundlagen der Gemeinschaft**
Beschluss vom 09.07.2026, Az: V ZB 37/25
5. **GG, BGB: Geldentschädigung für Veröffentlichung von Fotos**
Urteil vom 21.07.2026, Az: VI ZR 401/24
6. **GG, BGB: Geldentschädigung für Veröffentlichung von Fotos**
Urteil vom 21.07.2026, Az: VI ZR 398/24
7. **BGB, InsO: Aussonderung des Herausgabeanspruchs gegen die Hinterlegungsstelle**
Urteil vom 25.06.2026, Az: IX ZR 7/24
8. **FamFG: Persönliche Untersuchung für ärztliches Zeugnis bei freiheitsentziehender Maßnahme**
Beschluss vom 17.06.2026, Az: XII ZB 552/25

Urteile und Beschlüsse:

1. **AktG: Rechtsbeschwerde bei Vergütung des Sonderprüfers**
Beschluss vom 23.06.2026, Az: II ZB 10/25
Die Rechtsbeschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung über die Festsetzung der Auslagen und Vergütung des gerichtlich bestellten Sonderprüfers ist gemäß § 142 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 AktG kraft Gesetzes auch dann ausgeschlossen, wenn das Beschwerdegericht einen Anspruch auf Vergütungsfestsetzung gemäß § 142 Abs. 6 Satz 1 und 2 AktG bereits dem Grunde nach verneint hat.
2. **GVG: Materielle Nachteile durch unangemessene Verfahrensdauer**
Urteil vom 09.07.2026, Az: III ZR 235/25
 - a) Für die Frage, ob eine unangemessene Verfahrensdauer zu einem materiellen Nachteil eines Verfahrensbeteiligten geführt hat, ist zu prüfen, welchen Verlauf die Dinge genommen hätten, wenn das Ausgangsverfahren in angemessener Zeit abgeschlossen

worden wäre. Dabei ist "hinzuzudenken", dass das Verfahren durch das Ausgangsgericht in angemessener Zeit seinen Abschluss gefunden hätte.

b) Nachteile, die ein Verfahrensbeteiligter dadurch erleidet, dass er infolge der unangemessenen Dauer eines Rechtsstreits zur gerichtlichen Klärung einer streitigen Forderung an den Gläubiger der Forderung Verzugs- und Prozesszinsen zu zahlen hat, sind in der Regel vom Schutzzweck des § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG erfasst.

3. WEG: Anspruch auf Gestattung eines Klima-Split-Geräts

Urteil vom 17.07.2026, Az: V ZR 162/25

a) Eine der Gestattung einer baulichen Veränderung des gemeinschaftlichen Eigentums entgegenstehende Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich ein Wohnungseigentümer nach der Verkehrsanschauung verständlicherweise beeinträchtigt fühlen kann. Insoweit bedarf es einer Abwägung der durch Art. 14 GG geschützten Grundrechtspositionen sowohl der nicht einverstandenen als auch der bauwilligen Wohnungseigentümer.

b) Grundsätzlich kann ein Wohnungseigentümer von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer verlangen, dass ihm der Einbau eines Klima-Splitgeräts auf seinem Balkon durch Beschluss gestattet wird; bei späterer Nutzung voraussichtlich auftretende Geräusche stehen dem regelmäßig nicht entgegen.

4. WEG: Streit über sachenrechtliche Grundlagen der Gemeinschaft

Beschluss vom 09.07.2026, Az: V ZB 37/25

Ein Streit über die sachenrechtlichen Grundlagen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer steht stets in einem inneren Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten als Wohnungseigentümer und ist eine Wohnungseigentumssache.

5. GG, BGB: Geldentschädigung für Veröffentlichung von Fotos

Urteil vom 21.07.2026, Az: VI ZR 401/24

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats begründet die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen. Die Zubilligung einer Geldentschädigung unter den genannten Voraussetzungen findet ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber schwerwiegenden Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde (Festhalten an BGHZ 240, 45 Rn. 70).

6. GG, BGB: Geldentschädigung für Veröffentlichung von Fotos

Urteil vom 21.07.2026, Az: VI ZR 398/24

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats begründet die schuldhaft Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen. Die Zubilligung einer Geldentschädigung unter den genannten Voraussetzungen findet ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber schwerwiegenden Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde (Festhalten an BGHZ 240, 45 Rn. 70).

7. BGB, InsO: Aussonderung des Herausgabeanspruchs gegen die Hinterlegungsstelle

Urteil vom 25.06.2026, Az: IX ZR 7/24

Der wahre Gläubiger kann den Herausgabeanspruch gegen die Hinterlegungsstelle in der Insolvenz eines anderen Prätendenten mit Hilfe des Anspruchs auf Einwilligung in die Herausgabe des hinterlegten Betrags aussondern.

8. FamFG: Persönliche Untersuchung für ärztliches Zeugnis bei freiheitsentziehender Maßnahme

Beschluss vom 17.06.2026, Az: XII ZB 552/25

a) Für die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 312 Nr. 4 FamFG muss das nach § 321 Abs. 2 FamFG einzuholende ärztliche Zeugnis den Anforderungen der §§ 280 Abs. 2, 281 Abs. 2 FamFG entsprechen. Das erfordert eine persönliche Untersuchung oder Befragung des Betroffenen vor der Ausstellung des Zeugnisses. Ein ohne die erforderliche persönliche Untersuchung erstattetes ärztliches Zeugnis ist grundsätzlich nicht verwertbar (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 23. August 2017 - XII ZB 187/17 - FamRZ 2017, 1866 und vom 16. Februar 2022 - XII ZB 355/21 - FamRZ 2022, 893).

b) Die Dauer der gerichtlichen Zustimmung zur Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum bedarf der konkreten, sachverständig gestützten Begründung, welche den gesamten Unterbringungszeitraum abdeckt (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 17. Dezember 2022 - XII ZB 86/22 - NJW-RR 2023, 362).